

Statuten des Vereins Schule für Craniosacrale Berührung

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Name des Vereins „Schule für Craniosacrale Berührung“
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz ab 1.3.2019 in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Europa;
- 1.3. Er verfolgt ausschließlich gemeinnütziger Zwecke im Sinne §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet;
- 1.4. Die Errichtung von Zweigstellen ist zulässig;

2. Zweck des Vereins

Der Verein stellt sich die Förderung der Allgemeinheit auf geistigem und gesundheitlichem Gebiet, insbesondere durch die Harmonisierung von Körper und Geist mittels craniosacraler Berührung und anderer körperbezogener bzw. ergänzender Methoden, sowie die Vermittlung dieser Methoden in einer Atmosphäre von kultureller Offenheit, Ideologiefreiheit und innovativer Kreativität zur Aufgabe, mit dem Ziel

- 2.1. die Idee der Craniosacralen Berührung zu verbreiten;
- 2.2. die Aktivierung und Steigerung der Selbstheilungskräfte zu unterstützen und der Förderung der Lebensfreude;
- 2.3. der Förderung des persönlichen Wachstumsprozesses, Selbsterkenntnis, Kommunikations- und Beziehungsfähigkeit der Mitglieder;
- 2.4. Meditation und andere Aktivitäten zu fördern die das Vordringen zum inneren Wesenskern, sowie die Erweiterung des menschlichen Bewusstseins für die ganzheitliche Dimension der Realität und der menschlichen Existenz unterstützen;

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Punkten 3.1. und 3.2. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Die Bestimmungen des Ärzte- und Krankenpflegegesetzes, der Gewerbeordnung und anderer Berufsvorbehalte sind zu beachten.

3.1. als ideelle Mittel dienen:

- 3.1.1. Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsabende, Erfahrungsaustausch, Durchführung und Planung von Selbsthilfemaßnahmen;
- 3.1.2. Einzel- und Gruppenberatung und andere Veranstaltungen;
- 3.1.3. Workshops; Seminare und Ausbildungslehrgänge, Körpertraining und Bewusstseinsbildung;
- 3.1.4. Mitarbeit und Abwicklung von Forschungsaufträgen;

- 3.1.5 Vorträge und Lehrgänge zu craniosacraler Arbeit, anderen körperorientierten Methoden und Energiearbeit;
- 3.1.6. Herausgabe von vereinsinternen Mitteilungen;
- 3.1.7. Beschaffung und Bereitstellung geeigneter, dem Vereinszweck entsprechender Lektüre und Einrichtung einer Fachbibliothek;
- 3.1.8. Aufbau von Ausbildungslehrgängen zur Heranbildung von KursleiterInnen und TrainerInnen wie auch zur Intensivierung von Erfahrungen;
- 3.1.9 Verbreitung der Vereinsideen durch diverse Schrift-, Bild- und Tonträger und der Nutzung digitaler Medien und des Internets.

3.2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- 3.2.1. Zuwendungen durch Fördernde, Subventionen;
- 3.2.2. Veranstaltungen von Seminaren;
- 3.2.4. Kostenersatz für die Teilnahme an Veranstaltungen;
- 3.2.5. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- 3.2.6. Die entgeltliche Abgabe von Büchern, Ton- und Videoaufzeichnungen, die der Vermittlung der Inhalte des Vereinszweckes dienen;
- 3.2.7. Erträge aus geselligen Veranstaltungen;
- 3.2.8. Abhaltung eines Flohmarktes;
- 3.2.9. Spenden, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen;
- 3.2.10. Errichtung eines unentbehrlichen Hilfsbetriebes zur praktischen Erprobung der erworbenen Kenntnisse;
- 3.2.11. Ein- und Verkauf von Waren - wie etwa T-Shirts, Aufkleber - soweit es sich um Identifikationsmaterialien oder Mittel zur Verbreitung der Vereinsideen handelt.

Bei allen diesen Mitteln muss darauf Bedacht genommen werden, dass die gesamte Tätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes ausgerichtet ist, und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die die genannten Zwecke nicht erreichbar wären, und die Tätigkeit darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist. Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder;

- 4.2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und vom Vorstand als solche ausdrücklich anerkannt sind, bzw. deren Status als ordentliches Mitglied des Vereines aufrecht ist;
- 4.3. Außerordentliche Mitglieder sind jene, die einen Mitgliedsbeitrag leisten bzw. Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen und die Ziele des Vereins unterstützen und fördern;
- 4.4. Ehrenmitglieder sind jene, denen diese besondere Mitgliedschaft wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands verliehen wird;
- 4.5. Mitglieder, die die Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllen, können vom Vorstand in die ihrer Beteiligung an der Vereinsarbeit entsprechende Kategorie der Mitgliedschaft umgestuft werden. Die Umstufung ist dem Mitglied unverzüglich bekannt zu geben. Ein Rechtsmittel dagegen ist ausgeschlossen.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden;
- 5.2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden;
- 5.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Leitungsorganes durch die Mitgliederversammlung;

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss;
- 6.2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen;
- 6.3. ein ordentliches Mitglied kann in derselben Weise statt des Austrittes den Status eines außerordentlichen Mitglieds wählen;
- 6.4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt;
- 6.4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und/oder wegen unehrenwerten Verhaltens verfügt werden;
- 6.5. Ordentliche Mitglieder, die sich nicht mehr voll an der Vereinsarbeit beteiligen, können vom Leitungsorgan auf den Status von außerordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern umgestuft werden;
- 6.6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.4. genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden;

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht (ausgenommen RechnungsprüferInnen, die auch außerordentliche und Nichtmitglieder werden können), steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu;
- 7.2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den administrativen, organisatorischen und konzeptuellen Vereinstätigkeiten mit der gebotenen Regelmäßigkeit nachzukommen;
- 7.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet;
- 7.4. Der Verein kann für Fehlverhalten der Mitglieder und eventuell daraus entstehender Schäden nicht haftbar gemacht werden.

8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die RechnungsprüferInnen, der/die GeneralsekretärIn und das Schiedsgericht.

9. Mitgliederversammlung

- 9.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt;
- 9.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen statt;
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch geeignete Information - wie Einschaltung in den Vereinsmitteilungen, per Aushang, schriftliche Einladung, per Telefax oder per E-Mail - unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen;
- 9.4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen;
- 9.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden;
- 9.6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme (juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten).

Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege der schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf maximal zwei weitere Stimmrechte ausüben;

- 9.7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll oder der Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder ihrer Funktion enthoben werden sollen (11.9), bedürfen der qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegeben gültigen Stimmen;
- 9.9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann/die Obfrau, im Falle dessen/deren Verhinderung sein/e StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 10.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen;
- 10.2. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 10.3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfung;
- 10.4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und Verein;
- 10.5. Entlastung des Vorstands;
- 10.6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- 10.7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 10.8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 10.9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;

11. Vorstand

- 11.1. Der Vorstand besteht aus dem/der Obmann/Obfrau und seinem/ihrer StellvertreterIn, welche auch die Funktion der/des KassierIn innehat, sowie allenfalls aus zwei weiteren Mitgliedern, so dies die Mitgliederversammlung beschließt. Die Vertretung (von Obmann/frau und KassierIn) erfolgt wechselseitig.
- 11.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist;

- 11.3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Die Wiederwahl ist möglich;
- 11.4. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, in dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen;
- 11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und zumindest zwei Mitglieder anwesend sind;
- 11.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Sollte der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern bestehen, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag;
- 11.7. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung der/die StellvertreterIn;
- 11.8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion als Vorstandmitglied durch Enthebung (11.9) oder Rücktritt (11.10);
- 11.9. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit mit einer Zweidrittelmehrheit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung eines neuen Vorstand bzw. Vorstandmitglieds in Kraft;
- 11.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (11.2.) eines Nachfolgers wirksam.

12. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung);
- 12.2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- 12.3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- 12.4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 12.5. Aufnahme, Umstufung im Status, Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- 12.6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- 12.7. Bestellung eines wissenschaftlichen Beirats - bei Bedarf;

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1. Der Verein wird nach außen durch den/die Obmann/Obfrau im Fall seiner/ihrer Verhinderung durch dessen/deren StellvertreterIn vertreten.
- 13.2. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/r Obmanns/Obfrau und des Obfrau-Stellvertreters, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch seine/n StellvertreterIn.

- 13.3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann/Obfrau erteilt werden.
- 13.4. Bei Gefahr in Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.5. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- 13.6. Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereins verantwortlich;
- 13.7. Im Fall der Verhinderung treten an Stelle des/der Obmanns/Obfrau oder des/r KassierIn ihre Stellvertreter.
- 13.8. Soweit Vorstandsmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über ihre Vereinsfunktionen hinausgehen, können sie diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber werkvertraglich oder dienstvertraglich abrechnen.

14. RechnungsprüferInnen

- 14.1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei RechnungsprüferInnen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Im Sinne des Vereinsgesetzes kann an Stelle der zwei Rechnungsprüfer ein Wirtschaftstreuhänder bestellt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten;
- 14.3. Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen 11.8 bis 11.10. sinngemäß;

15. Versöhnungsteam – Schiedsgericht

- 15.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist zu deren Schlichtung vorerst ein Versöhnungsteam zu konstituieren;
- 15.2. Das 2. Das Versöhnungsteam setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil aus eigenem, über Aufforderung des anderen Streitteiles oder des Leitungsorganes binnen 14 Tagen ein ordentliches Vereinsmitglied namhaft macht. Diese haben sich binnen weiterer 14 Tagen auf einen Vorsitzenden des Versöhnungsteams zu einigen, der/die auch Nichtmitglied sein kann. Mangels einer Einigung durch die Streitparteien erfolgt die Einigung durch Losentscheid. Sollte ein Streitteil der Aufforderung zur Namhaftmachung einer/s SchiedsrichterInns nicht fristgerecht entsprechen, ist das Leitungsorgan über

Aufforderung des anderen Streitteiles verpflichtet, seinerseits nach billigem Ermessen für den säumigen Streitteil ein Mitglied namhaft zu machen;

- 15.3. Für den Fall, dass die Schlichtung der Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis durch das Versöhnungsteam nicht nach maximal drei Verhandlungen bzw. nicht innerhalb von vier Wochen nach Konstituierung erfolgt, hat sich das Versöhnungsteam als Schiedsgericht zu erklären. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577ff ZPO. Sofern die bisherigen Mitglieder des Versöhnungsteams die Funktion eines Schiedsrichters nicht übernehmen wollen, sind sie im Sinne Absatz 2 sinngemäß zu bestellen.
- 15.4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

16. Auflösung des Vereins

- 16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 16.2. Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n AbwicklerIn zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 16.3. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen muss zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff. der Bundesabgabenordnung zugeführt werden.